

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Wiefelstede (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde durch die (Reinigungsleistungen für die Benutzer der) öffentliche Einrichtung Straßenreinigung entstehen, nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage A zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten.

Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfaßt

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO 1977.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen angrenzen, sind mit allen Straßenfrontlängen zu veranlagern.
- (3) Die im Straßenverzeichnis als Anlage A zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung aufgeführten Straßen werden einmal vierzehntägig gereinigt (Reinigungsklasse II) und in folgende Gebührenklassen eingeteilt:
 Gebührenklasse 1 = Durchgangs- und Ausfallstraßen,
 Gebührenklasse 2 = Wohnstraßen.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Gebührenklasse 1	0,61 EURO,
Gebührenklasse 2	1,26 EURO.

§ 5

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 7

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluß an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Bei Eigentumsänderung oder anderer Änderung der dinglichen Berechtigung (§ 2 Abs. 2) an von der Straßenreinigung erfaßten Grundstücken ist das Datum der grundbuchamtlichen Eintragung maßgebend. In diesem Falle endet die Gebührenpflicht des bisher Verpflichteten mit Ablauf des vorhergehenden Kalendermonats; die Gebührenpflicht des neuen Verpflichteten beginnt mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Den entstehenden Gebührenaussfall trägt die Gemeinde.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das ganze Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht gleichzeitig die Gebührenschuld für den Rest des Kalenderjahres.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann die Fälligkeit für die volle Jahresgebühr auf den 01.07. des laufenden Jahres festgelegt werden. Der Antrag ist bis spätestens zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1995 in Kraft.

Wiefelstede, 28. März 1995

- Änderungen eingearbeitet -

Hellmers
Bürgermeister

Völkers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung siehe Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 14 vom 07.04.1995 Seite 453

1. Änder. (gültig ab 01.01.1999) s. Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 51a vom 30.12.1998, Seite 1371
2. Änder. (gültig ab 01.01.2000) s. Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 50a vom 30.12.1999, Seite 1294
3. Änder. (gültig ab 01.01.2001) s. Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 1 vom 05.01.2001, Seite 25
4. Änder. (gültig ab 01.01.2002) s. Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 36 vom 07.09.2001, Seite 804
5. Änder. (gültig ab 01.01.2003) s. Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 1 vom 03.01.2003, Seite 63
6. Änder. (gültig ab 01.01.2004) s. Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 1 vom 02.01.2004, Seite 9
7. Änder. (gültig ab 01.01.2005) s. Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 52 vom 24.12.2004, Seite 1365
8. Änder. (gültig ab 01.01.2006) s. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 44 v. 23.12.2005, S.224
9. Änder. (gültig ab 01.01.2007) s. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 1 v. 05.01.2007, S. 7
10. Änder. (gültig ab 01.01.2008) s. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 1 v. 04.01.2008, S. 7
11. Änder. (gültig ab 01.01.2009) s. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 1 v. 09.01.2009, S. 15
12. Änder. (gültig ab 01.01.2018) s. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 1 v. 05.01.2018 S4